

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes B 34 "Seeleinstraße" (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze unterschiedlicher Nutzung zwischen WA und MI

Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Altersheim (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 Bau NVO)
Nebenanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 Bau NVO)
Scharnk- und Speisewirtschaften (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Bau NVO)
Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, 3.4 und 5 Bau NVO)

2.2 Mischgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 Abs. 1 Bau NVO)
Zulässig sind Wohngebäude und Gewerbebetriebe die das Wohnen nicht wesentlich stören.
Scharnk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, sowie Vergnügungstätten. (§ 6 Abs. 2 Nr. 2-8 und Abs. 3 Bau NVO)

2.2 Wohngebäude mit 2 Vollgeschossen und zwar Erd- und ausgebautem Dergeschoss.

2.2.1 II 2 Vollgeschossen (§ 20 Abs. 1 BauNVO).

2.3 0,3 Grundflächenzahl/GRZ (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

2.4 0,6 Geschossflächenzahl/GFZ (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

Bauweise, Baugrenzen und Höhenlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und § 23 BauNVO)

3.1 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) BauGB wird angewendet, die durch die Baugrenze des Art. 6 Abs. 1 BauNVO festgelegte Grundstücksgrenze nicht ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen eingehalten werden.

3.3 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 Bau NVO sind auch außerhalb der Baugrenze in einer Größe von max. 10 m² und einer Wandhöhe von 2,50 m zulässig.

Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

3.4 Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung der FFB EG ist die Höhe der Straßenachse der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen an der Grundstücksgrenze in der Mitte des Gebäudes und bezogen auf dessen Gesamthöhe einschließlich vor- oder rückgründiger Baulände.

3.4.2 Die Fußbodenoberkante FFB EG darf max. 0,50 m über den Bezugspunkt liegen.

3.5 Die Flurstücke 326 und 326/17 wurden auf Wunsch vom Eigentümer aus dem Bebauungsplan genommen. Hier rüstet kein Baurecht.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

öffentliche Verkehrsflächen

4.1 Straßengrenzungslinie, Erschließungsstraße

4.2 Garagen und Nebengebäude sind außerhalb der überbauten Grundstücksfläche nicht zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

5.

Gründnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(Art. 7 Abs. 1 BayBo)
Das Anlegen von „Stein-Schottergärten“ ist nicht zulässig.

5.2 Über die Festsetzungen des Abschnitts 5.1 ist auf dem privaten Grundstück je angelegter 200 m² Fläche mindestens ein Exemplar folgender Klein- bis mittelkonformer Baumarten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Hainbuche, Feldahorn, Stieleiche, Vogelkirsche und Weiberebe und wahlweise Obstbaum

5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Der Ausgleich findet innerhalb des Baugebietes statt. Es kann gemäß 3.1 des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ das vereinbarte Verfahren gewählt werden.

5.4 Spätestens 3 Jahre nach Nutzungsaufnahme ist von den Eigentümern nachzuweisen, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung des Gebäudes geltenden Kriterien der „Grünen Hausnummer“ erfüllt werden.

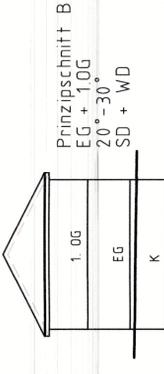
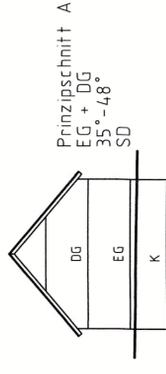
Lärmschutz

6.1 Bei der Planung von schutzbedürftigen Nutzungen im Einwirkungsbereich von Straßen ist die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 Blatt 1 Schallschutz im Städtebau anzustreben, mindestens sind jedoch die Werte der 16. BImSchV Verkehrslärmschutzverordnung einzuhalten.

6.2 Aufgrund der vorbestehenden Bundesstraße B173 kann es im Planungsbereich, die als Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind, zu Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 Blatt 1 kommen.

Zur Sicherstellung eines gesunden Schlafes sollte eine lärmorientierter Grundriestellung (Anordnung der ruhebedürftigen Räume wie Schlaf und Kinderzimmer auf der strahlenabgewandten Gebäudesseite) verwirklicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind entsprechende lärmtechnische Maßnahmen (z.B. schallgedämmte Lüftungsmöglichkeiten) vorzusehen.

	WA		MI	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
DIN 18005-1	55 dB(A)	45 dB(A)	60 dB(A)	50 dB(A)
16. BImSchV	59 dB(A)	49 dB(A)	64 dB(A)	54 dB(A)



B

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(Ordnliche Bauvorschriften)

1. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung des Bebauungsplans B34 „Seeleinstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2020 ordentlich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

6. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

7. Der Sitzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 18.02.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

8. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

9. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

10. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

11. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

12. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

13. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

14. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

15. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

16. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

17. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

18. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

19. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

20. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

21. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

22. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

23. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

24. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

25. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

26. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

27. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

28. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

29. Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

30. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

A

1.

1.1

1.2

2.

2.1

2.2

2.2.1

2.3

2.4

3.

3.1

3.2

3.3

Verfahrensvermerk Bebauungsplan

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung des Bebauungsplans B34 „Seeleinstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2020 ordentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 08.02.2021 den Bebauungsplan in gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 26.01.2021 als Sitzung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 hat in der Zeit vom 04.07.2020 bis 04.08.2020 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 29.01.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.12.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2020 bis 07.01.2021 öffentlich ausgestellt.

C

1.

2.

3.

4.

5.

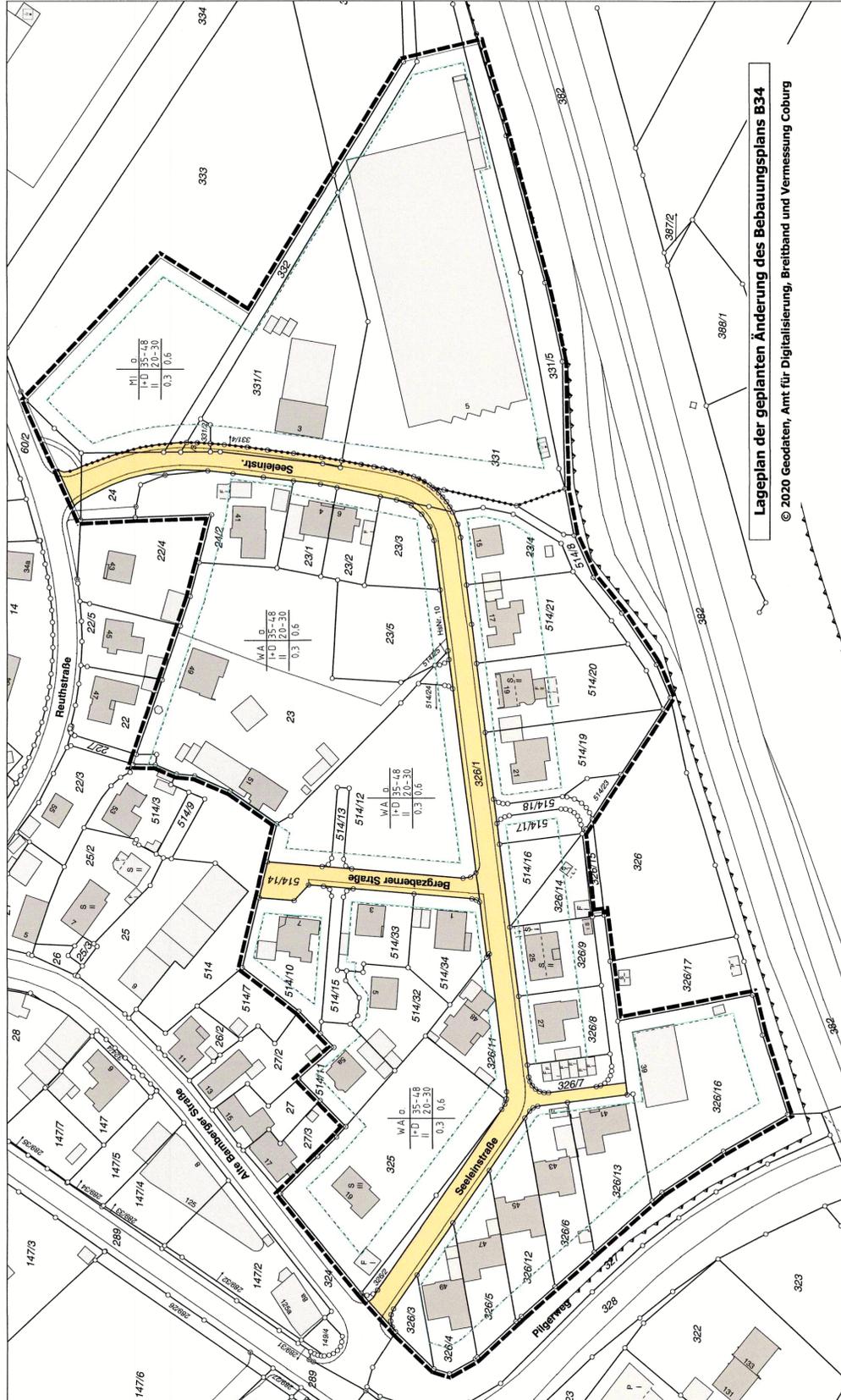
6.

7.

8.

9.

10.



Lageplan der geplanten Änderung des Bebauungsplans B34
© 2020 Geodaten, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg



Stadt Lichtenfels, Marktplatz 1+5, 96215 Lichtenfels

Gefertigt: 26.01.2021 Kerstin Schmidt und Diana Imhof

Gesehen u. anerkannt: Erster Bürgermeister der Stadt Lichtenfels

Herr Andreas Hilgerich